

# RS Vwgh 1995/3/28 94/19/1381

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1995

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Die anhaltende Überwachung durch die Polizei bildet für sich allein keinen solchen Eingriff, daß aus objektiver Sicht gesagt werden müßte, der Verbleib des Asylwerbers in seinem Heimatland wäre für ihn unerträglich gewesen (Hinweis E 25.11.1994, 94/19/0635).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994191381.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)